



Aufnahmevertrag Kindertagesstätten

Der vollständige Anmeldebogen ist bis zum: im Kindergarten abzugeben.

1.) Aufnahmebedingungen

Damit Ihr Kind in unserer Einrichtung aufgenommen werden kann, bestätigen Sie bitte Ihr Einverständnis zu den folgenden Grundsätzen, indem Sie uns die beiliegende Erklärungen und Formulare, sowie den Anmeldebogen unterschrieben zurückgeben.

1a.) Tägliche Betreuungszeit

<u>Verlängertes Vormittagsangebot</u>	7.15 Uhr bis längstens 14.00 Uhr
<u>Ganztagsbetreuung</u>	7.15 Uhr bis 16.00 Uhr (nicht in Krippe)

Besonderheit Ganztagsbetreuung:

Auf dieses Betreuungsangebot besteht kein Rechtsanspruch. Hier sind besondere Kriterien zu erfüllen.

Bei der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

1b.) Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung (warmes Mittagessen) ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags wird jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Der Kostenbeitrag wird Ihnen für jeden Kalendermonat in Rechnung gestellt.

2.) Kündigung

2a.) Allgemeine Kündigungsfristen

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten können den Vertrag mit der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wird diese Frist überschritten ist der Elternbeitrag (Ziffer 6) in voller Höhe für einen weiteren Monat zu entrichten.

Der Vertrag endet spätestens mit Schuleintritt des Kindes. Eine schriftliche Abmeldung ist dann nicht erforderlich.

Der Vertrag über die Betreuung in der Krippengruppe endet spätestens einen Tag vor der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Eine schriftliche Abmeldung ist dann nicht erforderlich.





Der Träger der Kindertagesstätte kann das Vertragsverhältnis beim Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich der Kindertagesstätte mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der Platz für ein Kind aus dem Einzugsbereich benötigt wird.

Sofern ein Kind, das außerhalb des Einzugsbereiches der Kindertagesstätte wohnt, in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, kann der Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen wenn der Platz für ein Kind aus dem Einzugsbereich benötigt wird.

2b.) Teilkündigungen (Reduzierung des Leistungsumfanges)

Ganztagsbetreuung

Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Betreuungsform sind die Berufstätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sonstige soziale Gründe (diese sind schriftlich zu begründen).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitszeiten unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

Der Träger behält sich die Prüfung der Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten vor.

Bei Wegfall der Voraussetzungen, kann der bisherige Betreuungsumfang mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt und die Betreuung auf das Verlängerte Vormittagsangebot reduziert werden.

2c.) Außerordentliche Kündigungen

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis bei besonderen Vorkommnissen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein wenn der/ die Sorgeberechtigte/n den Aufnahmebedingungen, dem Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte oder ihrer Arbeit entgegenwirken.

Sollten die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mit den geschuldeten Beitragszahlungen (Elternbeitrag, Essensgeld) längerfristig (mehr als drei Monate) ganz oder teilweise in Verzug geraten, behält sich der Träger vor, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag schriftlich zu kündigen bzw. die Betreuung auf das Verlängerte Vormittagsangebot ohne Mittagessen zu reduzieren.

Wenn ein Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 4 Wochen) fehlt und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird, kann der Träger nach vorheriger erfolgter schriftlicher Anhörung der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Betreuungsplatz mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

2d.) Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen

In beiderseitigem Einvernehmen kann der Betreuungsvertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.





3.) Öffnungszeiten

Wir sind bemüht, unsere Öffnungszeiten bedarfsgerecht auszurichten.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie der Kindergartenordnung oder der Konzeption der Einrichtung.

Bei Schwierigkeiten mit den Öffnungszeiten unserer Kindertageseinrichtung sollten Sie über Ihre Änderungswünsche mit der Einrichtungsleitung und/oder den Elternvertreter/-innen sprechen. Ferientermine und andere Schließtage werden in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.

Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit, Gebäudeschäden) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

Wenn die Einrichtung durch Ferien, Schließtage, etc. geschlossen ist, kann die Betreuung Ihres Kindes in Ausnahmefällen in einer anderen kommunalen Einrichtung gewährleistet werden.

4.) Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä., die ohne Eltern stattfinden.

Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische/n Mitarbeiter/in im Kindergarten und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.

Sind die Eltern oder andere Aufsichtsberechtigte im Kindergarten anwesend, obliegt die Aufsichtspflicht diesen Personen. Die gilt auch bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte und Kinder teilnehmen.

Für den Weg von und zum Kindergarten sind die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist nach Absprache mit der Kindergartenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erforderlich.

5.) Regelungen in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach

§ 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil – z.B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung – eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Auch bei anderen akuten Krankheiten ist im Interesse aller ein Besuch der Kindertageseinrichtung nicht möglich.



6.) Elternbeiträge in Krippengruppen bzw. kleinen altersgemischten Gruppen

Für Kinder in kleinen altersgemischten Gruppen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Kinder in Krippengruppen werden Krippenplatzbeiträge erhoben. Diese Beiträge staffeln sich nach dem Brutto – Jahreseinkommen der Eltern und werden vom Jugendhilfeausschuss des Landeskreises Birkenfeld für alle Einrichtungen seines Bezirks einheitlich festgelegt. Weitere Einzelheiten können beim Träger erfragt werden.

7.) Versicherung

„Die Kinder sind unfallversichert während des Besuchs der Tageseinrichtung sowie auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause. Dies gilt auch bei der Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen der Tagesstätte – auch außerhalb der Öffnungszeiten und an anderen Orten, z.B. während Wanderungen, Besichtigungen, Ausflügen, Festen...“

Zitat aus „Newsletter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz; Ausgabe 15/2008“

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für evtl. entstehende Sachschäden, die die Kinder gegenseitig verursachen, haften die Erziehungsberechtigten nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8.) Elternvertretung

Die Elternvertretung richtet sich nach der jeweils gültigen Elternausschussverordnung. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung.

9.) Weitere Vereinbarungen

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit und das Einhalten der Grundsätze des gesamten Aufnahmevertrages zum Wohle Ihres Kindes.

Ihr Kindertagesstätten - Team



Verbindliche Anmeldung eines Kindergartenplatzes

Zum Besuch des Kindergartens/ der Krippengruppe in _____

ab: _____

Name des Kindes: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in _____

Wohnort, Straße

Name der Eltern: Vater: _____ Mutter: _____

Anschrift falls abweichend von oberer Adresse: _____

Hiermit melden wir unser Kind in o. g. Kindertagesstätte wie folgt an:

- ☐ Verlängertes Vormittagsangebot bis 14.00 Uhr **ohne** Mittagessen
- ☐ Verlängertes Vormittagsangebot bis 14.00 Uhr **mit** Mittagessen (nicht in Krippe)
- ☐ Ganztagsplatz (nicht in Krippe)

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) der erziehungsberechtigten Personen

Bestätigung Träger

☐ Die Vergabe des Ganztagsplatzes erfolgt auf Widerruf.

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
Am Weiherdamm 1
55774 Baumholder

Im Auftrag

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anmeldung für den Kindergarten ☐ Ruschberg ☐ Rückweiler
☐ die Krippengruppe im Kindergarten Ruschberg

Gewünschtes Aufnahmedatum: _____

Name des Kindes		
Adresse		
Staatsbürgerschaft	☐ Statusperson *	
Geburtsdatum		
Geschlecht	☐ weiblich	☐ männlich
Religion		
Mitversichert mit		
Versichert bei		
Anzahl der Geschwister		
Alter der Geschwister		

Name der Mutter		
Erziehungsberechtigte	Ja ☐ Nein ☐	
Geburtsdatum		
Beschäftigt bei		
Alleinerziehend	Ja ☐ Nein ☐	
Staatsbürgerschaft		
Adresse		
Telefon	Privat:	Arbeitsplatz:
Mobile		
E-Mail		

Name des Vaters		
Erziehungsberechtigter	Ja ☐ Nein ☐	
Geburtsdatum		
Beschäftigt bei		
Alleinerziehend	Ja ☐ Nein ☐	
Staatsbürgerschaft		
Adresse		
Telefon	Privat:	Arbeitsplatz:
Mobile		
E-Mail		

Ansprechpartner / Erreichbarkeit bei Erkrankung des Kindes und in Notfällen.

☐ Mutter
☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

☐ Vater
☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

Falls die Eltern nicht zu erreichen sind:

Familienname _____

Vorname _____

Adresse _____

Beziehung zum Kind: ☐ Großeltern ☐ Freund/in der Familie ☐ Nachbar/in ☐ andere

Kind wird abgeholt von _____

Aufnahmevertrag Kindertagesstätten der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

Hausarzt :	
Adresse :	
Tel.-Nr. :	
Sind bei Ihrem Kind Krankheiten oder besondere Bedürfnisse bekannt? (Diabetes, eingeschränktes Sehvermögen, motorische Störungen, Behinderungen, usw.)	
Hat Ihr Kind Allergien? ☐ Ja ☐ Nein  Welche:	
Braucht Ihr Kind regelmäßig Medikamente? ☐ Ja ☐ Nein Welche/Dosierung:	
Deutschkenntnisse des Kindes ☐ gut ☐ mittel ☐ keine	
Sprachauffälligkeiten Ja ☐ welche _____ Nein ☐ 	

Ist Ihr Kind in therapeutischer Behandlung? (z.B. Logopädie) ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, wo und bei welchem/r Therapeut/in?

Welche Schutzimpfungen hat Ihr Kind?

Tuberkulose	☐ Masern	☐ (Pertussis) Keuchhusten	☐
Mumps	☐ Diphtherie	☐ Röteln	☐
Tetanus	☐ Kinderlähmung / Polio	☐ FSME (Zeckenbiss)	☐
HiB (Hirnhautentzündung)	☐ Windpocken	☐ Pneumokokken / Meningokokken	☐

Sonstige:

Letzte Impfung / am:

Besondere Anmerkungen (z.B. Allergie, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme, Seh- oder Hörschäden, etc.)

Gibt es noch etwas, auf das wir bei Ihrem Kind achten sollten?

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind zum _____ (Aufnahmedatum) für den oben genannten Kindergarten an zur: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Betreuung bis 14.00 Uhr / Verlängertes Vormittagsangebot ohne Mittagsverpflegung
- ☐ Betreuung bis 14.00 Uhr / Verl. Vormittagsangebot mit Mittagsverpflegung (nicht in Krippe)
- ☐ Ganztagsbetreuung bis 16.00 Uhr (nicht in Krippe)

Die vorstehenden Daten werden zu Zwecken der Verwaltung durch die jeweilige Einrichtung und deren Träger elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. In anonymisierter Form werden Ihre Daten zum Erstellen von Statistiken und zum Zweck der Bedarfsplanung an zuständige Behörden weitergegeben.

_____, den _____

(Unterschrift des Vaters)

(Unterschrift der Mutter)



Informationen zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken in der Kindertageseinrichtung

Die Lebensmittelhygieneverordnung vom 08. August 1998 regelt den Umgang mit Lebensmitteln in der Kindertageseinrichtung.

In unserer Kindertageseinrichtung werden mit den Kindern Speisen und Getränke im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktionen / pädagogischen Projekten hergestellt und verzehrt (z.B. Kuchen, Obstsalat, Brötchen ...).

Beim Mitbringen von Speisen sind laut Lebensmittelhygieneverordnung folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Es dürfen keine offenen, leicht verderblichen oder rohen Lebensmittel zum Garen und / oder für den Verzehr in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden.
- Außerdem dürfen keine Speisen, die rohe Eier enthalten, mitgebracht werden (z.B. Speisen mit Mayonnaise, Pudding, Torten ...).

Speiseeis soll nur in abgepackten Einzelportionen verwendet werden und muss auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung gekühlt werden.





Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher / -innen oder Betreuer / -innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteris (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).





Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind wegen einer Infektionskrankheit zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.





Erklärung

- ✓ Wir haben den Kindertagenaufnahmevertrag erhalten, zur Kenntnis genommen und erkennen diesen Aufnahmevertrag als rechtsverbindlich an, solange unser Kind diese Einrichtung besucht.
- ✓ Wir haben die Kindergartenordnung/Konzeption/Broschüre Knirpsenstube erhalten, zur Kenntnis genommen und erkennen die festgelegten Regelungen an.
- ✓ Wir haben von der Regelung in Krankheitsfällen Kenntnis genommen und verpflichten uns, die erforderlichen Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.
- ✓ Das Merkblatt über die Belehrung von Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.
- ✓ Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind in der KiTa beim Herstellen von Nahrungsmitteln teilnimmt und diese verzehren darf. Die Information zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.
- ✓ Wir verpflichten uns, unverzüglich zu melden, wenn unser Kind an Durchfall, infektiösen Hautkrankheiten oder anderen infektiösen Krankheiten leidet.
In dieser Zeit darf das Kind nicht an hauswirtschaftlichen Aktionen / pädagogischen Projekten teilnehmen.
- ✓ Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an Waldbesuchen / Spaziergängen und Angeboten in freier Natur teilnehmen darf.
- ✓ Unser Kind darf geschminkt werden.
- ✓ Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind fotografiert und gefilmt werden darf und bei Bedarf auch diese Medien in der Presse oder Internet veröffentlicht werden.

Name des Kindes:

Datum:

Unterschriften der erziehungsberechtigten Personen:

.....

.....



Kindergarten Rückweiler

Leiterin Frau Klemm
Schulstraße 22
55776 Rückweiler
Tel.: 06789 / 529
kiga.rueckweiler@web.de

Kindergarten Ruschberg

Leiterin Frau Klein
Auf der Wäschbach 16
55776 Ruschberg
Tel.: 06783 / 1435
kiga.ruschberg@web.de

Kinderkrippe Ruschberg

Leiterin Frau Augst
Auf der Wäschbach 16
55776 Ruschberg
Tel.: 06783 / 1851249
knirpsenstube@web.de

Ansprechpartner der Verwaltung:

Sachbearbeiterin Kindergärten :

Frau Bremer
Durchwahl: 06783 / 8123
k-bremer@vgv-baumholder.de

Fachbereichsleiter:

Herr Genenger
Durchwahl: 06783 / 8121
t-genenger@vgv-baumholder.de

